

Inhaltsverzeichnis

Termine November 2014.....	2
Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen	3
Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier	4
Kein Abgeltungssteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung	4
Jahresabschluss 2013 muss bis zum 31.12.2014 veröffentlicht werden	4
Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen	5
Pauschale Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei?	5
Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung	6
Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für Feuerwerkswettbewerb	6
Geschäftsveräußerung im Ganzen	6
Geschäftsveräußerung im Immobilienbereich.....	6
Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz aus dem Betrieb einer Sommerrodelbahn.....	7
Umsätze eines „Ghostwriters“ bzw. Hochzeits- oder Trauerredners sind mit dem Regelsteuersatz zu versteuern	7
Verkauf sog. Rabattkarten (Gutscheinhefte) unterliegt Umsatzsteuerregelsatz.....	7
Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit kann flächenbezogen ausgeübt werden	7
Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden auf dem Prüfstand des Gerichtshofs der Europäischen Union	8
Vorsteueraufteilung der Herstellungskosten gemischt genutzter Gebäude bei unterschiedlicher Gebäudeausstattung nach Umsatzschlüssel.....	8
Vorsteueraufteilung und Umsatzsteuersatz bei Überlassung von Sportanlagen gemeinnütziger Sportvereine	8

Termine November 2014

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern und Sozialversicherungsbeiträge fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung ¹	Scheck ²
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag³	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	Ab dem 1.1.2005 sind die Kapitalertragsteuer sowie der darauf entfallende Solidaritätszuschlag zeitgleich mit einer erfolgten Gewinnausschüttung an den Anteilseigner an das zuständige Finanzamt abzuführen.		
Umsatzsteuer⁴	10.11.2014	13.11.2014	7.11.2014
Gewerbesteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Grundsteuer	17.11.2014	20.11.2014	14.11.2014
Sozialversicherung⁵	26.11.2014	entfällt	entfällt

¹ Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen müssen grundsätzlich bis zum 10. des dem Anmeldezeitraum folgenden Monats (auf elektronischem Weg) abgegeben werden. Fällt der 10. auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, ist der nächste Werktag der Stichtag. Bei einer Säumnis der Zahlung bis zu drei Tagen werden keine Säumniszuschläge erhoben. Eine Überweisung muss so frühzeitig erfolgen, dass die Wertstellung auf dem Konto des Finanzamts am Tag der Fälligkeit erfolgt.

² Bei Zahlung durch Scheck ist zu beachten, dass die Zahlung erst drei Tage nach Eingang des Schecks beim Finanzamt als erfolgt gilt. Es sollte stattdessen eine Einzugsermächtigung erteilt werden.

³ Für den abgelaufenen Monat.

⁴ Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

⁵ Die Fälligkeitsregelungen der Sozialversicherungsbeiträge sind einheitlich auf den drittletzten Bankarbeitstag des laufenden Monats vorgezogen worden. Um Säumniszuschläge zu vermeiden, empfiehlt sich das Lastschriftverfahren. Bei allen Krankenkassen gilt ein einheitlicher Abgabetermin für die Beitragsnachweise. Diese müssen dann bis spätestens zwei Arbeitstage vor Fälligkeit (d. h. am 24.11.2014) an die jeweilige Einzugsstelle übermittelt werden. Regionale Besonderheiten bzgl. der Fälligkeiten sind ggf. zu beachten. Wird die Lohnbuchführung durch extern Beauftragte erledigt, sollten die Lohn- und Gehaltsdaten etwa 10 Tage vor dem Fälligkeitstermin an den Beauftragten übermittelt werden. Dies gilt insbesondere, wenn die Fälligkeit auf einen Montag oder auf einen Tag nach Feiertagen fällt.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Der Gläubiger kann nach dem Eintritt der Fälligkeit seines Anspruchs den Schuldner durch eine Mahnung in Verzug setzen. Der Mahnung gleichgestellt sind die Klageerhebung sowie der Mahnbescheid.

Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn

- für die Leistung eine Zeit nach dem Kalender bestimmt ist,
- die Leistung an ein vorausgehendes Ereignis anknüpft,
- der Schuldner die Leistung verweigert,
- besondere Gründe den sofortigen Eintritt des Verzugs rechtfertigen.

Bei Entgeltforderungen tritt Verzug spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung ein; dies gilt gegenüber einem Schuldner, der Verbraucher ist, allerdings nur, wenn hierauf in der Rechnung besonders hingewiesen wurde.

Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung (nötigenfalls auch den darauf enthaltenen Verbraucherhinweis) bzw. den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, acht Prozentpunkte (ab 29.7.2014: neun Prozentpunkte*) über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze ab 1.1.2012:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.1. bis 30.6.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.7. bis 31.12.2012	0,12 %	5,12 %	8,12 %
1.1. bis 30.6.2013	-0,13 %	4,87 %	7,87 %
1.7. bis 31.12.2013	-0,38 %	4,62 %	7,62 %
1.1. bis 30.6.2014	-0,63 %	4,37 %	7,37 %
1.7. bis 28.7.2014	-0,73 %	4,27 %	7,27 %
29.7. bis 31.12.2014	-0,73 %	4,27 %	8,27 %*

*Im **Geschäftsverkehr**, d. h. bei allen Geschäften zwischen Unternehmen, die **seit dem 29.7.2014** geschlossen wurden (und bei bereits zuvor bestehenden Dauerschuldverhältnissen, wenn die Gegenleistung nach dem 30.6.2016 erbracht wird), gelten **neue Regelungen**.

Die wichtigsten Regelungen im Überblick:

- Vertragliche Vereinbarung von **Zahlungsfristen** ist grundsätzlich nur noch bis maximal 60 Kalendertage (bei öffentlichen Stellen als Zahlungspflichtige maximal 30 Tage) möglich.
- Zahlungsfrist beginnt grundsätzlich zum Zeitpunkt des Empfangs der Gegenleistung.
- Erhöhung des **Verzugszinssatzes** von acht auf neun Prozentpunkte über dem jeweiligen Basiszinssatz.
- Anspruch auf Verzugszinsen: Bei Vereinbarung einer Zahlungsfrist ab dem Tag nach deren Ende, ansonsten 30 Tage nach Rechnungszugang bzw. 30 Tage nach dem Zeitpunkt des Waren- oder Dienstleistungsempfangs.
- **Mahnung ist entbehrlich**: Der Gläubiger kann bei Zahlungsverzug sofort Verzugszinsen verlangen, sofern er seinen Teil des Vertrags erfüllt hat, er den fälligen Betrag nicht (rechtzeitig) erhalten hat und der Schuldner für den Zahlungsverzug verantwortlich ist.

- Einführung eines **pauschalen Schadenersatzanspruchs** in Höhe von 40 € für Verwaltungskosten und interne Kosten des Gläubigers, die in Folge des Zahlungsverzugs entstanden sind (unabhängig von Verzugszinsen und vom Ersatz externer Beitreibungskosten).
- **Abnahme- oder Überprüfungsverfahren** hinsichtlich einer Ware oder Dienstleistung darf grundsätzlich nur noch maximal 30 Tage dauern.

Unfallversicherungsschutz während der Weihnachtsfeier

An betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltungen, z. B. an Betriebsausflügen Teilnehmende, sind als Beschäftigte grundsätzlich in der gesetzlichen Unfallversicherung versichert, wenn die Teilnahme allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern offen steht und die Veranstaltung von der Autorität der Betriebsleitung getragen wird.

Eine Beschäftigte eines Jobcenters, das sich in drei Bereiche und diese Bereiche wiederum in 22 Teams untergliedert, arbeitete in einem der beiden Teams der Eingangszone. Eines der Teams veranstaltete außerhalb der Arbeitszeit von 15 bis 19 Uhr nur für sich in einem Bowlingcenter eine Weihnachtsfeier, die es selbst organisierte und deren Kosten es selbst trug. Während der Feier übersah die Frau auf dem Weg von der Bowlingbahn zum Tisch eine Stufe, stolperte und verletzte sich. Der Unfallversicherungsträger lehnte die Feststellung des Sturzes als Arbeitsunfall ab, weil die Frau ihn nicht während einer in den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung einbezogenen betrieblichen Weihnachtsfeier erlitten habe.

Dem folgte das Bundessozialgericht. Die Versicherung während der Teilnahme an einer betrieblichen Gemeinschaftsveranstaltung setzt jedenfalls voraus, dass diese durch die Betriebsleitung oder im Einvernehmen mit der Betriebsleitung als deren eigene Veranstaltung durchgeführt wird. Veranstalten Beschäftigte aus eigenem Antrieb eine Feier, steht diese nicht unter dem Schutz der Unfallversicherung. Das gilt auch dann, wenn die Unternehmensleitung Kenntnis von der Veranstaltung hat. Die Weihnachtsfeier wurde nicht durch die Unternehmensleitung oder einer von dieser beauftragten Person, sondern allein von der Teamleiterin und den anderen Beschäftigten des Teams veranstaltet. Der Bereichsleiter äußerte sich zwar positiv zur Durchführung dieser Feier, billigte sie dadurch aber noch nicht als betriebliche Gemeinschaftsveranstaltung der Unternehmensleitung.

Kein Abgeltungsteuersatz bei Gesellschafterfremdfinanzierung

Der Abgeltungsteuersatz findet keine Anwendung, wenn die Kapitalerträge von einer Kapitalgesellschaft an einen Anteilseigner gezahlt werden, der zu mindestens 10 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte dazu folgende Fälle zu entscheiden:

- Der Alleingesellschafter und Geschäftsführer einer GmbH gewährte dieser ein festverzinsliches Darlehen. Das Finanzamt besteuerte die hieraus erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Alleingesellschafter zu mehr als 10% an der GmbH beteiligt war.
- Eine Frau gewährte einer GmbH, an der ihre Tochter und Enkelkinder zu mehr als jeweils 10% beteiligt waren, ein festverzinsliches Darlehen. Auch hier besteuerte das Finanzamt die erzielten Kapitalerträge mit der tariflichen Einkommensteuer, weil der Gläubiger der Kapitalerträge eine den Anteilseignern „nahe stehende Person“ war.

Im ersten Fall hat der BFH entschieden, dass die Anwendung des sog. Abgeltungsteuersatzes bei der Besteuerung von Kapitalerträgen ausgeschlossen ist, die ein zu mindestens 10% beteiligter Anteilseigner für die Gewährung eines verzinslichen Darlehens an die Gesellschaft erzielt. Der Ausschluss des Abgeltungsteuersatzes bei Gesellschafterfremdfinanzierungen verstößt nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz.

Im zweiten Fall entschied das Gericht, dass die Anwendung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen nicht schon deshalb ausgeschlossen ist, weil der Gläubiger der Kapitalerträge ein Darlehen an eine GmbH gewährt hat, bei der ein Angehöriger i. S. der Abgabenordnung zu mehr als 10 % beteiligt ist.

Nach dem Willen des Gesetzgebers reicht auch bei der Regelung ein lediglich aus der Familienangehörigkeit abgeleitetes persönliches Interesse nicht aus, um ein Näheverhältnis zu begründen. Erforderlich ist vielmehr, dass eine der Vertragsparteien einen beherrschenden oder außerhalb der Geschäftsbeziehung begründeten Einfluss ausüben kann oder ein eigenes wirtschaftliches Interesse an der Erzielung der Einkünfte des anderen hat. Nach diesen Grundsätzen ist vorliegend ein Näheverhältnis auszuschließen. Zwischen der Klägerin und den Anteilseignern der GmbH lag kein Beherrschungsverhältnis vor. Dies gilt auch für Beziehungen zwischen nahen Angehörigen, wie Eltern und Kindern und Großeltern und Enkeln.

Eine missbräuchliche Gestaltung zur Ausnutzung des gesonderten Steuertarifs für Einkünfte aus Kapitalvermögen ist danach nicht ersichtlich.

Jahresabschluss 2013 muss bis zum 31.12.2014 veröffentlicht werden

Für Geschäftsjahre, die nach dem 31.12.2012 begonnen hatten, endet am 31.12.2014 die Frist zur Veröffentlichung des Jahresabschlusses, z. B. einer GmbH oder einer GmbH & Co. KG. Bis zu diesem Stichtag müssen diese Unternehmen ihren Jahresabschluss 2013 beim elektronischen Bundesanzeiger einreichen.

Kapitalgesellschaften müssen mit Ordnungsgeldern rechnen, wenn sie ihre Jahresabschlüsse nicht einreichen.

Für Kleinstkapitalgesellschaften, die an zwei aufeinanderfolgenden Abschlussstichtagen zwei der folgenden Merkmale nicht überschreiten (Bilanzsumme bis 350.000 €, Umsatzerlöse bis 700.000 € und durchschnittlich 10 beschäftigte Arbeitnehmer) sieht das Gesetz folgende Erleichterungen vor:

Auf die Erstellung eines Anhangs kann vollständig verzichtet werden, wenn bestimmte Angaben unter der Bilanz ausgewiesen werden: Angabe zu den Haftungsverhältnissen, Angaben zu den Vorschüssen oder Krediten, die an Mitglieder des Geschäftsführungsorgans, eines Beirats oder Aufsichtsrats gewährt wurden, erforderliche Angaben zu den eigenen Aktien der Gesellschaft (bei einer Aktiengesellschaft).

Es werden Optionen zur Verringerung der Darstellungstiefe im Jahresabschluss eingeräumt.

Zwischen Offenlegungspflicht durch Veröffentlichung (Bekanntmachung der Rechnungslegungsunterlagen) oder durch Hinterlegung der Bilanz kann gewählt werden. Die elektronische Einreichung der Unterlagen beim Betreiber des Bundesanzeigers ist auch für die Hinterlegung vorgeschrieben.

Das Bundesamt für Justiz wird die Kapitalgesellschaften und auch die GmbH & Co. KGn von Amts wegen auffordern, den Jahresabschluss für nach dem 31.12.2012 begonnene Geschäftsjahre innerhalb von sechs Wochen einzureichen und ein Ordnungsgeld androhen. Mit der Anforderung ist gleichzeitig eine Mahngebühr fällig, die auch nach verspäteter Einreichung nicht erlassen bzw. angerechnet wird.

Behandlung von Aufwendungen für Arbeitnehmer bei Betriebsveranstaltungen

Aufwendungen für im überwiegend betrieblichen Interesse des Arbeitgebers durchgeführte Betriebsveranstaltungen dürfen pro Arbeitnehmer nicht mehr als 110 € inklusive Umsatzsteuer betragen. Außerdem dürfen maximal zwei Betriebsveranstaltungen pro Jahr durchgeführt werden. Wird die Freigrenze von 110 € überschritten, ist der Gesamtbetrag als Arbeitslohn zu versteuern.

Bei der Berechnung der Freigrenze sind jedoch nur solche Kosten des Arbeitgebers einzubeziehen, die geeignet sind, beim Arbeitnehmer einen geldwerten Vorteil auszulösen. Das sind nur solche Leistungen, die die Teilnehmer unmittelbar konsumieren können:

- Kosten für die Ausgestaltung der Betriebsveranstaltung - insbesondere Mietkosten und Kosten für die organisatorischen Tätigkeiten eines Eventveranstalters - sind grundsätzlich nicht zu berücksichtigen.
- Die zu berücksichtigenden Kosten können zu gleichen Teilen auf die Gäste aufgeteilt werden, sofern die entsprechenden Leistungen nicht individualisierbar sind. Aufzuteilen ist der Gesamtbetrag dabei auch auf Familienangehörige, sofern diese an der Veranstaltung teilgenommen haben.

Der auf die Familienangehörigen entfallende Aufwand ist den Arbeitnehmern bei der Berechnung, ob die Freigrenze überschritten ist, jedoch **nicht** mehr zuzurechnen.

Der Arbeitgeber kann diesen Arbeitslohn pauschal versteuern. Dies gilt allerdings nur dann, wenn die Teilnahme an der Veranstaltung allen Arbeitnehmern offen stand.

Der Bundesfinanzhof hat die Auffassung der Finanzverwaltung bestätigt, dass es nicht auf die Dauer der Veranstaltung ankommt. Die Veranstaltung kann sich also auch über zwei Tage (mit Übernachtung) hinziehen.

Bei den am Ende eines Jahres üblichen Weihnachtsfeiern sollte noch Folgendes beachtet werden:

- Geschenkpäckchen bis zu einem Wert von 40 € inklusive Umsatzsteuer, die anlässlich solcher Feiern übergeben werden, sind in die Berechnung der Freigrenze einzubeziehen.
- Geschenke von mehr als 40 € inklusive Umsatzsteuer sind grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn und deshalb nicht bei der Prüfung der Freigrenze zu berücksichtigen. Die gezahlten Beträge können dann aber vom Arbeitgeber mit 25 % pauschal versteuert werden.
- Geldgeschenke, die kein zweckgebundenes Zehrgeld sind, unterliegen nicht der Pauschalierungsmöglichkeit und müssen voll versteuert werden.

Hinweis: Die Freigrenze von 110 € soll ab 1.1.2015 auf 150 € angehoben werden. Gleichzeitig sollen auch die auf die Begleitperson des Arbeitnehmers entfallenden Kosten in die Freigrenze von 150 € mit einbezogen werden. Reisekosten und Geschenke sollen zukünftig mit in die Kosten der Betriebsveranstaltung eingerechnet werden. Es ist dann unbeachtlich, ob die Kosten einzelnen Arbeitnehmern individuell zugerechnet werden können oder ob die Gemeinkosten der Betriebsveranstaltungen anteilig auf die Teilnehmer umgelegt werden. Außerdem muss die Teilnahme an der Betriebsveranstaltung allen Betriebsangehörigen offenstehen.

Pauschale Zuschläge für Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit sozialversicherungsrechtlich beitragsfrei?

In einer revisionsrechtlichen Entscheidung hat das Bundessozialgericht zur oben genannten Frage folgende Grundsätze aufgestellt:

Wird vom Arbeitgeber eine Beitragsforderung bestritten, ist zunächst das dem Arbeitnehmer im jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum geschuldete Bruttoarbeitsentgelt nach dem Inhalt des Arbeitsvertrags unter Beachtung der

betrieblichen Praxis sowie zwingender tarifvertraglicher und gesetzlicher Regelungen zu ermitteln. Wenn feststeht, ob und in welcher Höhe der Arbeitsentgeltanspruch entstanden ist, ist weiter zu prüfen, ob Teile des Entgeltanspruchs von der Beitragsbemessung auszunehmen sind. Das wäre dann der Fall, wenn sie als lohnsteuerfreie Zuschläge für tatsächlich geleistete Arbeit an Sonn- und Feiertagen sowie zur Nachtzeit (SFN-Zeiten) zusätzlich zu dem laufenden Arbeitslohn, der dem Arbeitnehmer bei der für ihn maßgeblichen regelmäßigen Arbeitszeit für den jeweiligen Lohnzahlungszeitraum zusteht, gezahlt worden sind.

Der Bundesfinanzhof verlangt für die Einkommensteuerfreiheit pauschaler Zuschläge für SFN-Zeiten, dass die Arbeitsvertragsparteien die zunächst zur Auszahlung kommenden Leistungen übereinstimmend als Abschlagszahlungen oder Vorschüsse auf eine spätere Einzelabrechnung z. B. im Rahmen des jährlichen Abschlusses des Lohnkontos einordnen.

Sozialversicherungsrechtlich ist zu beachten, dass das Beitragsrecht durch Geltung des Entstehungsprinzips anstelle des Zuflussprinzips vom Einkommensteuerrecht abweicht. Ein Arbeitsentgeltanspruch ist grundsätzlich im jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu verbeitragen. Eine ausdrückliche sozialversicherungsrechtliche Regelung, die dem Wunsch entspricht, SFN-Zuschläge bei der Entlohnung möglichst gleichmäßig - pauschalierend - mit beitragsfreier Wirkung zu verteilen, gibt es nicht.

Zur weiteren Sachaufklärung insbesondere hinsichtlich des verwendeten Vergütungs- und Abrechnungsmodells wurde der Fall an das Bayerische Landessozialgericht zurückverwiesen.

Anforderung an die Leistungsbeschreibung einer Rechnung

Eine Rechnung muss die Menge und die Art (handelsübliche Bezeichnung) der gelieferten Gegenstände oder den Umfang und die Art der sonstigen Leistung bezeichnen. Ohne diese Angabe berechtigt die Rechnung nicht zum Vorsteuerabzug. Die Leistungsbeschreibung muss Angaben tatsächlicher Art enthalten, welche die Identifizierung der abgerechneten Leistung ohne großen Aufwand ermöglicht. Die erforderliche, leicht nachprüfbare Feststellung der abgerechneten Leistung kann entweder durch den Rechnungstext selbst oder durch eine Bezugnahme auf andere, eindeutig gekennzeichnete Unterlagen erfolgen. Letztendlich sind die Umstände des Einzelfalls maßgeblich, über die abschließend das Finanzgericht als Tatsacheninstanz entscheidet.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Ermäßigter Umsatzsteuersatz auf Eintrittsgelder für Feuerwerkswettbewerb

Ein Wettbewerb, bei dem verschiedene Teams Feuerwerk und Musik (aus dem Abspielen von Tonträgern) kombinieren, stellt eine Veranstaltung dar, die sich teilweise aus Theaterelementen und teilweise aus konzertähnlichen Elementen zusammensetzt. Eintrittsgelder für eine derartige „Unterhaltungsshow“ unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz. Von der Vergünstigung für Theateraufführungen werden auch Mischformen von Sprech-, Musik- und Tanzdarbietungen erfasst. Entscheidend ist, dass die Vorführung als theaterähnlich oder als konzertähnlich einzustufen ist.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Geschäftsveräußerung im Ganzen

Umsätze im Rahmen einer Geschäftsveräußerung an einen anderen Unternehmer für dessen Unternehmen unterliegen nicht der Umsatzsteuer. Die Nichtsteuerbarkeit der einzelnen Umsätze setzt den einheitlichen Vorgang einer Geschäftsveräußerung voraus. Eine Geschäftsveräußerung liegt vor, wenn ein Unternehmen oder ein in der Gliederung eines Unternehmens gesondert geführter Betrieb im Ganzen entgeltlich oder unentgeltlich übereignet oder in eine Gesellschaft eingebracht wird.

Eine Geschäftsveräußerung im Ganzen liegt nach einem Urteil des Finanzgerichts Düsseldorf auch dann vor, wenn es sich bei der übertragenen Geschäftsausstattung (im Urteilsfall nur die Kucheneinrichtung einer vom Veräußerer gepachteten Gaststätte) zwar um eine für die Fortführung des Betriebs wesentliche Grundlage handelt, die ansonsten für die Fortführung des Betriebs erforderlichen Gegenstände einschließlich der Räumlichkeiten von einem Dritten langfristig gepachtet werden. Es muss eine dauerhafte Fortführung des Unternehmens durch den Unternehmer gewährleistet sein. Es ist nicht erforderlich, dass alle Wirtschaftsgüter übertragen werden. Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist für die Geschäftsveräußerung im Ganzen entscheidend, ob das übertragene Unternehmensvermögen als hinreichendes Ganzes die Ausübung einer wirtschaftlichen Tätigkeit ermöglicht.

Der Bundesfinanzhof muss nun abschließend entscheiden.

Geschäftsveräußerung im Immobilienbereich

Ändern sich bei einem Grundstück die Verhältnisse, die im Kalenderjahr der erstmaligen Verwendung für den Vorsteuerabzug maßgebend waren, innerhalb von zehn Jahren seit dem Beginn der Verwendung, so ist für jedes Kalenderjahr der Änderung ein Ausgleich durch eine Berichtigung des Abzugs der auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten entfallenden Vorsteuerbeträge vorzunehmen. Bei einer Geschäftsveräußerung im Ganzen wird

der maßgebliche Berichtigungszeitraum allerdings nicht unterbrochen, sodass keine Vorsteuerkorrektur durchzuführen ist.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte folgenden Fall zu entscheiden: Eine Vermieterin erwarb im Jahr 2003 umsatzsteuerpflichtig eine Wohnung, die sie von Beginn an über einen Vermittler steuerpflichtig an ständig wechselnde Feriengäste vermietete. Im Jahr 2007 veräußerte sie die Wohnung, ohne dass es im Kaufvertrag Regelungen zur Umsatzsteuer gab. Die Ferienwohnung war im Zeitpunkt der Übergabe nicht vermietet. Die Wohnung wurde ohne Möbel, aber mit einer Einbauküche übergeben. Der Erwerber beauftragte denselben Vermittler mit der Vermietung, der bereits für die Verkäuferin tätig gewesen war. Das Finanzamt ging von einer steuerfreien Grundstückslieferung aus, die zu einer Berichtigung des beim Erwerb in 2003 in Anspruch genommenen Vorsteuerabzugs geführt hätte. Das Finanzgericht entschied dagegen, dass eine Vorsteuerberichtigung nicht vorzunehmen war, da es sich um eine Geschäftsveräußerung gehandelt habe.

Der BFH bestätigte die Ansicht des Finanzgerichts und stellte klar, dass auch vorübergehende Leerstände bei Ferienwohnungen nicht auf eine Unterbrechung oder Beendigung der Vermietungstätigkeit schließen lassen.

Kein ermäßigter Umsatzsteuersatz aus dem Betrieb einer Sommerrodelbahn

Der Betreiber einer Sommerrodelbahn, bei der sich die Fahrgäste in einer Metallmulde mit auf Rädern laufenden Schlitten talwärts bewegen, führt keine dem ermäßigten Umsatzsteuersatz unterliegende Beförderungsleistung aus. Dass die Fahrgäste zuvor bergauf gezogen werden, was eine Beförderungsleistung darstellen könnte, ist ausschließlich Mittel zum Zweck der im Vordergrund stehenden Talfahrt und tritt hinter dieser zurück.

(Quelle: Beschluss des Bundesfinanzhofs)

Umsätze eines „Ghostwriters“ bzw. Hochzeits- oder Trauerredners sind mit dem Regelsteuersatz zu versteuern

Die Umsätze eines Hochzeits- oder Trauerredners sind mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern. So entschied das Finanzgericht Nürnberg. Im Urteilsfall beschränkte sich der Redner nicht darauf, den Abnehmern ein Recht an seinem Redemanuskript einzuräumen. Er erarbeitete vielmehr gemeinsam mit seinen Kunden die Grundlagen für die Rede, er trug die Rede bei der Veranstaltung vor und war dabei moderierend und unterhaltend tätig. Deshalb stellte die Überlassung des Manuskripts nicht den Kerngehalt der einheitlichen Leistung des Redners dar, sondern war nur ein begleitender unselbstständiger Bestandteil der Leistung. Auch die Umsätze des Redners, die er als „Ghostwriter“ erzielte, sind mit dem Regelsteuersatz zu versteuern, da ein „Ghostwriter“ kein Nutzungsrecht an seinem Werk überträgt, sondern er liefert unter Aufgabe seines Urheberrechts.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

Hinweis: Ermäßigter besteuert werden allerdings die Umsätze aus der Einräumung, Übertragung und Wahrnehmung von Rechten, die sich aus dem Urheberrecht ergeben.

Verkauf sog. Rabattkarten (Gutscheinhefte) unterliegt Umsatzsteuerregelsatz

Der Verkauf sog. Rabattkarten (Gutscheinhefte) unterliegt dem Umsatzsteuerregelsatz. Es handelt sich hierbei nicht um den steuerfreien Verkauf „sonstiger Wertpapiere“ oder „anderer Handelspapiere“. Dies hat der Gerichtshof der Europäischen Union entschieden.

Die Rabattkarten gewährten dem Käufer bei Händlern und Betrieben wie Restaurants, Kinos, Hotels oder Saunen einen Anspruch auf den Erwerb bzw. die Inanspruchnahme einer bestimmten Anzahl von Waren bzw. Dienstleistungen zu Vorzugsbedingungen. Diese konnten in einem Preisnachlass oder darin bestehen, dass der Kunde zwei Einheiten der angebotenen Ware oder Dienstleistung zum Preis von einer erhält. Die Rabattkarten stellen keine Wertpapiere dar, da der Verbraucher weder ein Eigentumsrecht an der ausgebenden Gesellschaft noch eine Forderung gegen dieses Unternehmen erwirbt. Auch besitzt die Karte keinen Nennwert und kann bei den angeschlossenen Betrieben nicht gegen Geld oder Waren getauscht werden.

Verzicht auf Umsatzsteuerfreiheit kann flächenbezogen ausgeübt werden

Bei der Vermietung von Gebäuden ist der Vermieter berechtigt, auf die Umsatzsteuerfreiheit zu verzichten, wenn der Mieter Unternehmer ist und das Mietobjekt für Umsätze verwendet, die den Vorsteuerabzug nicht ausschließen. Zulässig ist auch ein teilweiser, flächenbezogener Verzicht, weil z. B. der Mieter das Gebäude zum Teil für steuerfreie Umsätze nutzt. Dafür müssen die Teilflächen eindeutig bestimmbar sein. Bei Gebäuden ist die Aufteilung nach Räumen ein hinreichend objektiv nachprüfbarer Aufteilungsmaßstab. Teilflächen innerhalb eines Raumes sind hingegen nicht hinreichend abgrenzbar.

(Quelle: Urteil des Bundesfinanzhofs)

Vorsteueraufteilung bei gemischt genutzten Gebäuden auf dem Prüfstand des Gerichtshofs der Europäischen Union

In welchem Umfang die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen als Vorsteuer abziehbar ist, wenn das Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Ausgangsleistungen verwendet wird, muss auf Anfrage des Bundesfinanzhofs der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheiden.

Zweifelhaft ist, ob in Bezug auf die Anschaffungs- oder Herstellungskosten vorab die Vorsteuerbeträge auszugliedern sind, die direkt den steuerpflichtig oder den steuerfrei genutzten Flächen zugeordnet werden können und nur die danach verbleibenden Vorsteuern nach einem allgemeinen Schlüssel (Flächen- oder Umsatzschlüssel) aufzuteilen sind. Außerdem muss der EuGH klären, ob Vorsteuerbeträge aus Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten und laufenden Aufwendungen nach denselben Vorgaben aufzuteilen sind. Schließlich fragt der Bundesfinanzhof noch, ob die ab 2004 vorrangige Anwendung des Flächenschlüssels eine „Änderung der Verhältnisse“ darstellt, die zu einer Berichtigung der Vorsteuer verpflichtet, falls der bisher in Anspruch genommene Umsatzschlüssel zu einem im Vergleich zum Flächenschlüssel zu hohen Vorsteuerabzug geführt hat.

Hinweis: Im Hinblick auf die derzeitige Zinslage sind Unternehmer im Regelfall gut beraten, aus den verschiedenen Möglichkeiten diejenige auszuwählen, die zum geringsten Vorsteuerabzug führt und gegen entsprechende Umsatzsteuerbescheide Einspruch einzulegen in der Hoffnung, dass der EuGH den Weg zu einem höheren Vorsteuerabzug öffnet. Dies würde neben der Vorsteuererstattung zu Erstattungszinsen i. H. v. 6 % führen.

Vorsteueraufteilung der Herstellungskosten gemischt genutzter Gebäude bei unterschiedlicher Gebäudeausstattung nach Umsatzschlüssel

Wird ein Gebäude hergestellt, das sowohl umsatzsteuerpflichtig als auch -steuerfrei vermietet wird, müssen die auf die Herstellungskosten entfallenden Vorsteuern aufgeteilt werden. Nur die Vorsteuern, die den steuerpflichtigen Umsätzen zugerechnet werden können, sind abzugsfähig. Die Vorsteueraufteilung richtet sich regelmäßig nach dem Verhältnis der jeweiligen Flächen (sog. Flächenschlüssel). Sind die den verschiedenen Zwecken dienenden Gebäudeteile aber erheblich unterschiedlich ausgestattet, können die Vorsteuern nach dem Verhältnis der umsatzsteuerpflichtigen zu den umsatzsteuerfreien Umsätzen abgezogen werden (sog. Umsatzschlüssel). Dies kann günstiger sein, wenn die Mieten der umsatzsteuerpflichtig vermieteten Flächen je qm höher sind, als die der umsatzsteuerfrei vermieteten.

In einem vom Bundesfinanzhof entschiedenen Fall hatten die umsatzsteuerpflichtig vermieteten Gewerberäume andere Ausstattungsmerkmale als die steuerfrei vermieteten Wohnungen. Sie unterschieden sich beispielsweise in der Geschosshöhe, den Aufwendungen für Brandschutz, Stahlbetonbauweise und Verglasung. Das Gericht hat die Sache an das Finanzgericht zurückverwiesen, das jetzt darüber entscheiden muss, ob die Gebäudeausstattungen der verschiedenen Gebäudeteile erheblich voneinander abweichen.

Hinweis: In welchem Umfang die Umsatzsteuer auf Eingangsleistungen als Vorsteuer abziehbar ist, wenn das Gebäude sowohl zur Ausführung steuerpflichtiger als auch steuerfreier Ausgangsleistungen verwendet wird, muss auf Anfrage des Bundesfinanzhofs der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) entscheiden.

Im Hinblick auf die derzeitige Zinslage sind Unternehmer im Regelfall gut beraten, aus den verschiedenen Möglichkeiten diejenige auszuwählen, die zum geringsten Vorsteuerabzug führt und gegen entsprechende Umsatzsteuerbescheide Einspruch einzulegen in der Hoffnung, dass der EuGH den Weg zu einem höheren Vorsteuerabzug öffnet. Dies würde neben der Vorsteuererstattung zu Erstattungszinsen i. H. v. 6 % führen.

Vorsteueraufteilung und Umsatzsteuersatz bei Überlassung von Sportanlagen gemeinnütziger Sportvereine

Gemeinnützige Sportvereine können als Unternehmer steuerfreie und steuerpflichtige Umsätze haben und Vorsteuern geltend machen. Werden sowohl steuerfreie als auch steuerpflichtige Umsätze ausgeführt, müssen die Vorsteuern in abzugsfähige und nicht abzugsfähige aufgeteilt werden.

Der Bundesfinanzhof musste jetzt über die Vorsteueraufteilung eines Radsportvereins entscheiden, der neben steuerpflichtigen Pächterträgen steuerfreie Umsätze aus sportlichen Veranstaltungen erzielte und Zuschüsse von der öffentlichen Hand erhielt. Außerdem behandelte er seine Mitgliedsbeiträge als steuerpflichtige Umsätze.

Das Gericht entschied, dass zu den Umsätzen, die den Vorsteuerabzug zulassen, die steuerpflichtigen Umsätze einschließlich der Mitgliedsbeiträge gehören. Der Zuschuss der öffentlichen Hand ist dann umsatzsteuerpflichtig, wenn er konkret bei der Kalkulation der - steuerpflichtigen - Mitgliedsbeiträge berücksichtigt wurde. Die Umsätze aus sportlichen Veranstaltungen sind steuerfrei und lassen daher keinen Vorsteuerabzug zu.

Das Gericht entschied außerdem, dass der ermäßigte Steuersatz von 7 % für die Umsätze aus der Vermietung von Sportanlagen nicht dem Recht der Europäischen Union (sog. Unionsrecht) entspricht, das einen ermäßigten Steuersatz nur bei wohltätigen Zwecken und im Bereich der sozialen Sicherheit vorsieht. Das Gericht stützte seine Entscheidung insbesondere auf die Wettbewerbsneutralität der Umsatzsteuer; denn gewerbliche Unternehmer, die Sportanlagen vermieten, müssen ihre Umsätze mit dem vollen Steuersatz versteuern.

HEINRICHS ROSE & COLLEGEN

WIRTSCHAFTSPRÜFER • STEUERBERATER

- 9 -
